



---

## Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds

vom 7. Februar 2006 (Stand 7. Februar 2006)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999 und Art. 29 der Verordnung über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) vom 30. November 2001,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt die Ausrichtung von Beiträgen an grössere Anschaffungen im Sinne von Art. 29 Abs. 4 FSV.

### **Art. 2** Grundsätze

<sup>1</sup> Es werden an folgende Anschaffungen Beiträge ausgerichtet:

- a) Tank- und Universallöschfahrzeuge;
- b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge;
- c) Zug- und Personentransportfahrzeuge;
- d) Schlauchauslegefahrzeuge;
- e) Autodrehleitern / Hubretter;
- f) Atemschutzgeräte und Zubehör.

<sup>2</sup> Bei der Anschaffung von Fahrzeugen sind zugehörige Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Soweit es der Feuerwehrfonds zulässt, wird jährlich eine Globalsubvention ausgerichtet. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Grundbeitrag;
- b) Sollbestand der Feuerwehren;
- c) Anteil Bevölkerung;
- d) Anzahl Gebäude;
- e) Höhe des Feuerversicherungswertes der Gebäude.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission stellt der Standeskommission Antrag, welche bei ihren Beschlüssen berücksichtigt, dass die Ersatzabgaben möglichst tief zu halten sind.

### **Art. 3** Anträge

<sup>1</sup> Gesuche auf Beitragsleistungen sind von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell der Feuerwehrkommission einzureichen, welche diese überprüft und der Standeskommission entsprechend Antrag stellt. Die Feuerwehrkommission kann von den Gesuchen abweichen.

<sup>2</sup> Die Standeskommission erlässt einen Entscheid, welcher bei Gutheissung die Beitragszusicherung mit einem Auszahlungstermin zum Gegenstand hat.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss eine Begründung der Anschaffung, den diesbezüglichen Entscheid sowie den voraussichtlichen Auszahlungstermin des Bezirkes bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell enthalten. Dem Gesuch sind zudem die eingeholten Offerten beizulegen.

<sup>4</sup> Anschaffungen dürfen erst nach erfolgter Beitragszusicherung der Standeskommission getätigt werden, ansonsten die Beitragsberechtigung verwirkt wird.

### **Art. 4** Abrechnung

<sup>1</sup> Die Abrechnung einer Anschaffung, welche der Feuerwehrkommission einzureichen ist, muss eine Rechnungszusammenstellung mit den entsprechenden Auszahlungsbelegen enthalten.

### **Art. 5** Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der Abrechnung durch die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Auszahlung kann je nach Stand und Möglichkeit des Feuerwehrfonds hinausgeschoben werden, sofern es die Finanzlage des Feuerwehrfonds erfordert. Die Beitragszusicherung bleibt jedoch in jedem Fall gewahrt.

<sup>3</sup> Bei einem allfälligen Aufschub der Auszahlung im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels ist der betreffende Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde Appenzell für die Vorfinanzierung zuständig.

**Art. 6** Beitragssätze

<sup>1</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:

|    |  |      |
|----|--|------|
| a) | Tank- und Universallöschfahrzeuge:           | 44%; |
| b) | Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge: | 40%; |
| c) | Zug- und Personentransportfahrzeuge:         | 30%; |
| d) | Schlauchauslegefahrzeuge:                    | 30%; |
| e) | Autodrehleitern / Hubretter:                 | 50%; |
| f) | Atemschutzgeräte und Zubehör:                | 40%. |

**Art. 7** Amortisationsfristen

<sup>1</sup> Für die Amortisation gelten folgende Fristen:

|    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | Tank- und Universallöschfahrzeuge:   | 20 Jahre; |
| b) | Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge:   | 20 Jahre; |
| c) | Zug- und Personentransportfahrzeuge:   | 15 Jahre; |
| d) | Schlauchauslegefahrzeuge:  | 20 Jahre; |
| e) | Autodrehleitern / Hubretter:   | 25 Jahre; |
| f) | Atemschutzgeräte und Zubehör: Nach den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. |           |

<sup>2</sup> In speziell begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission der Standeskommission beantragen, von diesen Fristen abzuweichen.

**Art. 8** Weitere Beiträge aus Feuerwehrfonds

<sup>1</sup> Die Beiträge betreffend Grundbeitrag der Stützpunktfeuerwehr, den Ausbildungskosten, Kosten Feuerwehrinspektorat, Verbandsbeiträge und Aufwendungen der Feuerwehrkommission sowie weitere von der Standeskommission genehmigte Beiträge fallen nicht unter diesen Standeskommissionsbeschluss.

**Art. 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | cGS Publikation |
|------------|---------------|---------|-------------|-----------------|
| 07.02.2006 | 07.02.2006    | Erlass  | Erstfassung | -               |

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>cGS Publikation</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------------|
| Erlass         | 07.02.2006       | 07.02.2006           | Erstfassung     | -                      |